

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Eckel Metalltech GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Leistungen und vertraglichen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

Entgegenstehende AGB unserer Vertragspartner gelten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns.

§ 2 Angebot/Auftragserteilung

Von uns auf Anforderung erteilte Angebote sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von einem Monat ab Angebotsdatum verbindlich. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Unsere Angaben in Anzeigen, Prospekten oder auf der Website sind, auch hinsichtlich angegebener Preise, freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Preise

Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere Angebotspreise ab Werkstatt zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Kosten der Versendung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen des Angebots. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Im Fall eines Zahlungsverzugs werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Außerdem sind wir dann berechtigt, unsere weiteren Leistungen zurückzuhalten und Sicherheiten zu fordern.

Haben wir Bauleistungen zu erbringen, werden 35 % der Auftragssumme nach Auftragserteilung, weitere 35 % bei Montagebeginn und die restlichen 30 % nach Abnahme und Schlussrechnung fällig.

Wenn sich die wesentlichen Kostenfaktoren unserer Kalkulation wie beispielsweise die Preise für Roh- und Betriebsstoffe, Löhne und Transportkosten ohne unser Zutun innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten ab Auftragserteilung ändern, sind wir berechtigt, bei noch laufenden Aufträgen die Preise angemessen anzupassen.

§ 5 Lieferung

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sie gelten nur unter der Bedingung eines ungestörten Betriebsablaufs. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, nicht rechtzeitige Mitwirkung des Kunden, falls erforderlich, unzureichende Versorgung mit Roh- und Betriebsstoffen, etc. oder sonst von uns nicht zu vertretende Behinderungen verlängern die Lieferzeit angemessen.

Bei von uns zu vertretender Lieferverzögerung ist der Kunde erst nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Auftrags zurückzutreten.

Der Versand bestellter Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Soweit möglich, werden die Wünsche des Kunden dabei berücksichtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Unser Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Brand und Diebstahl zu versichern und den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern und zu verarbeiten. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet, zur Sicherheit übereignet oder in sonstiger Weise belastet werden.

Seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Ware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer zu benennen. Der Kunde ist befugt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf im eigenen Namen einzuziehen.

Wird die Vorbehaltsware mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Kunde durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware Alleineigentum einer neuen Sache hat er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache das Miteigentum an der neuen Sache einzuräumen.

Über eine Beeinträchtigung unseres Eigentums oder uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Gewährleistung

Für Bauleistungen wird nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B Gewähr geleistet.

Für alle übrigen Leistungen gilt folgendes:

- Mängel an gelieferter Ware müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- Bei ordnungsgemäß angezeigten Mängeln leisten wir für die Dauer von sechs Monaten ab Lieferung in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl beanstandete Teile nachbessern, auswechseln oder eine Ersatzlieferung vornehmen.
- Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, sind wir zur Wandlung oder zur Minderung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

§ 8 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Tostedt. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

§ 10 Anwendbares Recht

Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.